

# SO\_GERICHTE VWBES.2014.96 vom 27. Oktober 2014

SO Obergericht, 2014-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2014.96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2014.96)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2014.96 du 27 octobre 2014

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2014.96 del 27 ottobre 2014

## Regeste

Vor Jahrzehnten war es gang und gäbe, Liegenschaften mit privaten Wasserleitungen zu erschliessen. Leckt eine Privatleitung, die ein Quartier erschliesst, kann die Gemeinde antizipiert eine Ersatzvornahme veranlassen. Muss eine solche Leitung altershalber ersetzt werden, können Grundeigentümerbeiträge erhoben werden.

## Erwägungen

### E. 9

bis 11 private Leitungen. Nach Art. 9 lit. b konnte die Wasserkommission die Weisung erteilen, an eine bestehende Privatleitung anzuschliessen. Auch das Reglement von 1978 kannte noch private Leitungen. Immerhin waren dies nur noch die Hauszuleitungen ab gemeindeeigener Leitung und die Hausinstallationen (Art 23). Nach § 11 des heutigen kommunalen Wasserreglements verbindet die Hausanschlussleitung das öffentliche Netz mit der Hausinstallation. Nur die Hausanschlussleitung steht nach § 17 im Eigentum des betreffenden Grundeigentümers.

3.4.3 Daraus lässt sich schliessen, dass es jahrzehntelang gang und gäbe war, Liegenschaften mit privaten Wasserleitungen zu erschliessen. In den 30er Jahren galt die in Frage stehende Leitung, soweit schon errichtet, als privat, wie sich dem Auszug aus dem Leitungskataster entnehmen lässt.

3.4.5 Im Leitungskataster 2008 ist die Leitung in der gesamten Länge (immer noch) als Hausanschlussleitung eingezeichnet. Es ist vermerkt, sie sei aus Guss mit einer NW von 40 mm. Die Bauart stimmt somit mit den Vorschriften über private Wasserleitungen aus den 1930er-Jahren überein.

3.5 Es ist nicht erstellt, dass die Gemeinde die privat erstellten Leitungen in der Erzbachstrasse je übernommen hat. Nach einem Schreiben vom 2. April 1946 der Wasserverwaltung hat die Gemeinde ein Teilstück von 41 m Länge übernehmen wollen und dafür dem damaligen Eigentümer von GB 2338, H., die halben mutmasslichen Erstellungskosten in der Höhe von CHF146.30 offeriert. Ob H. diese Offerte je angenommen hat, ist nicht erstellt. Es ist auch nicht ersichtlich, wo dieses Teilstück lag. Es ist die Rede von der «seinerzeitigen Liegenschaft B.». Welches Grundstück damit gemeint ist, konnte nicht rekonstruiert werden. Dies jedenfalls nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand, den das Durchsuchen der alten Grund- und Hypothekenbücher mit sich gebracht hätte.

3.6 Zusammenfassend ergibt sich Folgendes: In den 30er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde die Leitung in einem Kataster als privat eingestuft. Sie wurde von einer Baugenossenschaft (auf privatem Land) weitergeführt. Im Kataster 2008 ist sie als Hausanschlussleitung verzeichnet. Im GWP existiert dazu keine Legende. Sie ist vom

Genehmigungsinhalt nicht erfasst. Eine Übernahme durch die Gemeinde lässt sich nicht nachweisen. Es handelt sich somit um eine Privatleitung. Daran ändert nichts, dass die Gemeinde früher Reparaturen offenbar bezahlt hat, ohne die Kosten den Grundeigentümern weiter zu verrechnen.

3.7 Die Gemeinde hat den Auftrag erteilt, eine Wasserleitung zu flicken. Sie hat einen Vertrag geschlossen und wird die Rechnungen den ausführenden Unternehmern auch zu bezahlen haben. Indessen hat es sich um eine sogenannte «antizipierte Ersatzvornahme» gehandelt. Die Behörde hat einen polizeiwidrigen Zustand (leckende Wasserleitung) selbst beseitigt, weil die sogenannten Störer (die zahlreichen Eigentümer der defekten Leitung) dazu selbst faktisch kaum in der Lage sind. In einem solchen Fall besteht die Pflicht der Störer, die Kosten zu bezahlen (Ulrich Häfelin et al.: Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010, Rz 1162; Pierre Moor/ Etienne Poltier: Droit administratif, Berne 2011, p. 126).

Verwaltungsgericht, Urteil vom 27. Oktober 2014 (VWBES.2014.96). Bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 1C\_565/2014.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.